

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/065
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	15.04.15
Satzungsänderungsverfahren zur Einziehung des unbefestigten Wirtschaftsweges in Weseke		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Mertens, Maria	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	09.12.2015	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Der in der Anlage 1 gekennzeichnete Weg verläuft parallel zum „Benningsweg“ und verbindet den Wirtschaftsweg „Im Brink“ mit der „Nordvelener Straße“.

Dieser unbefestigte Weg ist im Zuge der Flurbereinigung Weseke entstanden (Anlage 2) und diente der Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Im Laufe der Zeit haben sich die Grundstücksverhältnisse in diesem Bereich verändert. Statt seinerzeit 8 erschlossenen Flurstücken werden heute nur noch 4 Flurstücke erschlossen, die zusätzlich noch über die angrenzenden befestigten Straßen und Wege angefahren werden können. Lediglich zwei Eigentümer sind Anlieger des Weges. Beide haben im Vorfeld signalisiert keine Bedenken gegen eine Aufhebung des Weges zu haben.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Borken, die Festsetzung des Flurbereinigungsplanes Weseke aufzuheben und den Grünweg anschließend zu verwerten.

Hierfür ist ein besonderes Verfahren erforderlich.

Das Wegegrundstück Gemarkung Weseke Flur 12 Flurstück 259 zur Größe von 2.404 qm ist im Jahre 2009 aus den Flurstücken 27, 97 und 98 entstanden.

Während die Flurstücke 97 und 98 im Zuge der Bildung eines „Einmündungstrichters“ nachträglich entstanden sind, stammt das Flurstück 27 mit einer Größe von 2.374 qm noch aus der Flurbereinigung Weseke.

Das Flurstück ist im Abfindungsnachweis der Flurbereinigung Weseke vom 31.01.1967 unter der Ordnungsnummer 5/1 Gemeinde Weseke zugeteilt worden und wird als Wirtschaftsweg geführt.

Entsprechend den Regelungen in § 3 Nr. 2.2 des Flurbereinigungsplanes handelt es sich bei der Wegefläche um eine gemeinschaftliche Anlage, die **nicht** für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist.

Als Zweck ist ausdrücklich die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Nutzflächen und die Anbindung dieser Flächen an das übergeordnete Straßennetz festgeschrieben.

Weiterhin ist die im Flurbereinigungsplan unter § 3 Nr. 2.3 geregelte Benutzung auf eine uneingeschränkte Nutzung als Fußweg begrenzt. Ansonsten darf der Weg nur zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke genutzt werden.

Ergänzend werden im Weiteren unter Nr. 2.4 Nebennutzungen und unter Nr. 2.6 Fragen der Unterhaltung und der Kostenerstattung geregelt.

Gemäß § 8 des Flurbereinigungsplanes Weseke wurden die Festsetzungen im § 3 Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 im öffentlichen Interesse getroffen und haben daher gem. § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindecapsetzung.

Das Flurbereinigungsrecht unterscheidet im § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG zwischen Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten **oder** im öffentlichen Interesse getroffen werden.

Beide Festsetzungsarten können gem. § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde und nur durch Gemeindecapsetzung geändert oder aufgehoben werden.

Aufgrund des eingangs beschriebenen Wegfalls der Erschließungsbedeutung schlägt die Verwaltung vor, das im Plan dargestellte Wegegrundstück aus dem flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime zu entlassen.

Für das Flurstück Gemarkung Weseke Flur 12 Flurstück 259 soll die Zweckbindung nach § 3 Nr. 2.2, die Benutzungsregelung nach § 3 Nr. 2.3 sowie die Regelungen Nr. 2.4 und 2.6 des Flurbereinigungsplans Weseke aufgehoben werden.

Hierfür wurde folgender Verfahrensablauf mit der Kommunalaufsicht des Kreises Borken abgestimmt:

- 1.) Aufgrund der vorliegenden Vorlage empfiehlt der UPA dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, dass Verfahren zur Aufhebung der Festsetzung als Wirtschaftsweg für das Grundstück Gemarkung Weseke, Flur 12, Flurstück 259 (ehemals 27) einzuleiten und das Verfahren analog den Bestimmungen des § 7 StrWG NRW durchzuführen.
- 2.) Die Bauverwaltung macht diesen Beschluss im Amtsblatt der Stadt Borken öffentlich bekannt, wobei die Frist für die Erhebung von Einwende analog § 7 Abs. 4 StrWG NRW auf mindestens 3 Monate festgesetzt wird.
- 3.) Nach Ablauf der Frist prüft die Bauverwaltung etwaige Einwendungen und erarbeitet einen Abwägungsvorschlag für den UPA. Sofern keine konkreten Einwendungen vorliegen (sonst zusätzlich), bereitet die Bauverwaltung eine allgemeine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse, dem gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten sowie den rechtlich schutzwürdigen Interessen einzelner Teilnehmer (s. Leitsatz Nr. 3 BVerwG, Urt. v. 18.11.2002) vor, aus der sich die Gründe für die Aufhebung der Zweckbindung ergibt. Der Beschlussempfehlung wird ein Satzungsentwurf beigefügt.
- 4.) Nach Prüfung und Beratung des Abwägungsvorschlages fasst der UPA eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Borken.

- 5.) Der Rat der Stadt Borken entscheidet über die vorliegenden Abwägungsvorschläge und beschließt die Aufhebungssatzung.
- 6.) Die unveröffentlichte Satzung wird von der Bauverwaltung der Kommunalaufsicht des Kreises mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- 7.) Nach erfolgter Genehmigung ist die Satzung mit Verweis auf die Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Borken öffentlich bekannt zu machen. Der Satzung ist die übliche Bekanntmachungsanordnung beizufügen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens kann die Fläche veräußert werden.

Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternative/n:

Das Aufhebungsverfahren wird nicht durchgeführt.

Der Weg bleibt als nichtöffentlicher Anliegerwirtschaftsweg und ist weiterhin von der Stadt Borken zu unterhalten und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Dauer des Verbleibs des Eigentums entstehen jährliche Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Aufwendungen für die Verkehrssicherungspflicht.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, das Verfahren zur Aufhebung der Festsetzung als Wirtschaftsweg für das Grundstück Gemarkung Weseke, Flur 12, Flurstück 259 (ehemals 27) einzuleiten und das Verfahren entsprechend der Vorlage durchzuführen.

Anlagen

Anlage 1 - Kartenauszug Luftbild 2014

Anlage 2 - Kartenauszug Flurbereinigungsplan 1965